



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 21 – 18.11.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	333
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	341
Vierte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen	342

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung der Abteilung „Pflegewissenschaft II“ im Institut für Gesundheitswissenschaften an der Medizinischen Fakultät	343
---	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung des Exzellenzclusters „Terrestrial Geo-Biosphere Interactions in a Changing World (TERRA)“	344
Einrichtung des Exzellenzclusters „Human Origins - Exzellenzcluster für die Integrative Erforschung Menschlicher Ursprünge“	344
Einrichtung des Exzellenzclusters „GreenRobust: Robustheit pflanzlicher Systeme von Molekülen bis zu Ökosystemen“	344

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 und Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. November 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/ Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.
- (2) In dem Master-Studiengang ist zwischen dem Profilbereich „Künstliche Intelligenz (KI) in den Medizinischen Strahlenwissenschaften“ und dem Profilbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“ zu wählen. Der gewählte Profilbereich ist bei der Bewerbung anzugeben.
- (3) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):
- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in den Fächern Medizintechnik, Physik oder Informatik oder eines entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachs oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
 - b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. Abweichend von den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in § 4a Absatz wird zudem als Englischnachweis akzeptiert, wenn die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst und das dazugehörige Abschlusskolloquium in englischer Sprache gehalten wurde;
 - c) bei Bewerbern und Bewerberinnen, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (85% der erreichten Punkte) oder eine mit mindestens Test Daf 4,5 abgelegte Test Daf-Prüfung;
 - d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe c) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a) durch ein Transcript of Records, insbesondere auch durch
 - e) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. 2 Din-A4-Seiten) und
 - f) einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums (Motivationsschreiben, max. 1 Din-A4 Seite).
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 3 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unberücksichtigt. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (5) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er
1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
 2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,

3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.
- (6) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission „Medizinische Strahlenwissenschaften“ bestellt. Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern., Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der Studiendekan/die Studiendekanin der Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Medizintechnik der Medizinischen Fakultät als Vorsitzende/r kraft Amtes und
- drei Mitglieder der Universität Tübingen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein professorales Mitglied.

Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission kann sich durch ein professorales Mitglied der Auswahlkommission vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 a) mit **3,0 oder besser** bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere studienbefähigende universitäre Leistungen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt: naturwissenschaftliche, medizinische, technische, medizintechnische Grundkenntnisse.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 3 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt,

- b) studienbefähigende universitäre Leistungen in medizintechnisch, biomedizinisch, physikalisch oder naturwissenschaftlichen relevanten Bereichen, jeweils in einem der Bereiche mind. 30 ECTS oder alternativ insgesamt mind. 60 ECTS,
- c) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, mehrwöchige Praktika in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten, sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 3 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 3 a) sowie in Abs. 2 definierter studienspezifischer Leistungen und Zusatzkriterien statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 3 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und der für außeruniversitäre-praktische und spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte.

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
§7 (3)	Bachelornote	50
§7 (4) a)	Studienspezifische Leistungen	40
§7 (4) b)	Zusatzkriterien	10

(3) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 50 Punkte	Note 1,8 = 34 Punkte	Note 2,6 = 18 Punkte
1,1 = 48	1,9 = 32	2,7 = 16
1,2 = 46	2,0 = 30	2,8 = 14
1,3 = 44	2,1 = 28	2,9 = 12
1,4 = 42	2,2 = 26	3,0 = 10
1,5 = 40	2,3 = 24	
1,6 = 38	2,4 = 22	
1,7 = 36	2,5 = 20	

(4) Für spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen, sowie außeruniversitäre-praktische Leistungen können die Bewerber und Bewerberinnen zusätzliche Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte insbesondere folgendermaßen vergeben:

- a) für studienbefähigende universitäre Leistungen in relevanten Bereichen maximal bis zu 40 Punkte.

Jede zu berücksichtigende Studienleistung muss durch das Transcript of Records ausgewiesen werden. Sofern das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist, können nur bereits erfolgreich bestandene und im Studienkontoauszug ausgewiesene Studienleistungen angerechnet werden. Jede Studienleistung kann höchstens einmal angerechnet werden. Sollte eine entsprechende Studienleistung mehreren Kriterien zugeordnet werden können, ist sie dem in der Abfrage jeweils nachfolgenden Kriterium zuzuordnen.

Als Studienleistungen werden ausschließlich ganze Module angerechnet; Modulteilleistungen können keine Berücksichtigung finden. Ausschlaggebend ist neben der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich allein die erbrachte Anzahl an ECTS-Punkten. Die anzurechnenden Module und die hierfür vergebenen ECTS-Punkte sind in die Anlage zur Online-Bewerbung einzutragen. Nicht eingetragene Leistungen werden nicht berücksichtigt. Leistungen, die nach dem Ermessen der Auswahlkommission nicht anrechenbar sind finden gleichfalls keine Berücksichtigung. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

Gemäß folgender Tabelle wird die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehende Ausbildung in den unten genannten Bereichen in das Ranking einbezogen:

Relevante Fächer	ECTS	Anrechnungspunkte
Naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung	45 und mehr	10
	39 - 44	8
	33 - 38	6
	27 - 32	4
Medizinische Grundlagen	18 und mehr	8
	12 – 17	6
	6 – 11	4
Technische Grundlagen	24 und mehr	8
	18 – 23	6
	12 – 17	4
	6 – 11	2
Medizintechnische Grundlagen	51 und mehr	14
	45 - 50	12
	39 - 44	10
	33 - 38	8
	27 - 32	6
	21 - 26	4

Es gelten folgende und durch die Auswahlkommission festzulegende gleiche und ähnliche Modulleistungen

- i) als naturwissenschaftliche Grundlagen:
- Biologie (Allgemeine und Molekulare Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie u. ä.)
 - Chemie (Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie u. ä.)
 - Mathematik/Statistik (Höhere Mathematik, Mathematik für Physiker, Statistik u. ä.)
 - Physik
 - Informatik

- ii) als medizinische Grundlagen:
 - Zell- und Humanbiologie
 - Anatomie
 - Humane Physiologie und Pathophysiologie
 - Pathologie
 - Biochemie
 - Immunologie
- iii) als technische Grundlagen:
 - Elektrotechnik
 - Mechanik (Biomechanik u.ä.)
 - Materialien für Implantate
 - Informatik
- iv) als medizintechnische Grundlagen:
 - Implantologie
 - Nichtinvasive-bildgebende Verfahren (Bioimaging, präklinische Bildgebung u.ä.)
 - Minimalinvasive Techniken
 - Nanoanalytik
 - Biomechanik und Bewegungswissenschaften
 - Konstruktion in der Medizingerätetechnik
 - Optik (Grundlagen der Optik, u.ä.)
 - Werkstoffe für medizinische Anwendungen
 - Zulassungsverfahren
 - Strahlentechnik u.ä.
 - Medizinphysik u.ä.
 - U.ä.

Es können insgesamt für i) – iv) gemäß der Tabelle maximal 40 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- b) Zusatzkriterien: Für Fachpublikationen und wissenschaftliche Preise, für einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen im Bereich Medizinphysik, einschlägige praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, können maximal bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (5) Eine höhere Gesamtpunktzahl nach Absatz 1 geht einer niedrigeren vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubehorenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 6a sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und

motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches; ferner wird überprüft, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; sie können in Präsenz oder per Videoübertragung geführt werden. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet auf den Seiten des Fachs bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Die so ermittelte Punktzahl aus dem Auswahlgespräch wird mit den nach § 6 a in der Vorauswahl erreichten Punkten addiert. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/ Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2022, S. 50) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 13.11.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 und Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. November 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 25.02.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2014, S. 22), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 08.11.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2018, S. 1014) und die Zweite Änderungssatzung vom 26.06.2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2025, S. 227) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

In **§ 6 Auswahlkriterien** werden in **Absatz 1 a)**

die Worte„die Bachelorprüfung mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat“...
durch die Worte„die Bachelorprüfung mit mindestens der Note 3,0 bestanden hat“...
ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Satzung gilt erstmals zum Wintersemester 2026/2027.

Tübingen, den 13.11.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Vierte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 17.12.2024 (GBl. Nr. 114), sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 27 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 05.08.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 2013, Nr.15, zuletzt geändert am 25.3.22(Amtliche Bekanntmachungen 2022, Nr. 9), hat der Studierendenrat der Universität Tübingen am 28.07.2025 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 14.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 2015, Nr. 5), zuletzt geändert am 24.07.2023 (Amtliche Bekanntmachungen 2023, Nr. 26) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Änderungssatzung zur Beitragsordnung am 23.10.2025 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt

Artikel 1

§ 3 der Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Beitragshöhe

Der von den Studierenden ab dem Sommersemester 2026 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 10,00 Euro für jedes Semester.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28.07.2025

Maria Lutz
Vorsitzende

Yannick Decker
Vorsitzender

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung der Abteilung „Pflegewissenschaft II“ im Institut für Gesundheitswissenschaften an der Medizinischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung einer Abteilung für Pflegewissenschaft II gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 25. September 2025 zugestimmt.

Tübingen, den 14.10.2025

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung des Exzellenzclusters „Terrestrial Geo-Biosphere Interactions in a Changing World (TERRA)“

Einrichtung des Exzellenzclusters „Human Origins - Exzellenzcluster für die Integrative Erforschung Menschlicher Ursprünge“

Einrichtung des Exzellenzclusters „GreenRobust: Robustheit pflanzlicher Systeme von Molekülen bis zu Ökosystemen“

Der Universitätsrat hat am 7. Oktober 2025 der Einrichtung der drei neuen Exzellenzcluster

- Terrestrial Geo-Biosphere Interactions in a Changing World (TERRA)
- Human Origins - Exzellenzcluster für die Integrative Erforschung Menschlicher Ursprünge
- GreenRobust: Robustheit pflanzlicher Systeme von Molekülen bis zu Ökosystemen

jeweils als Zentren der Universität nach § 40 Abs. 5 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 13.10.2025